

Reglement der Kommission Nachwuchsförderung der Universität Basel

Gestützt auf das Geschäfts- und Wahlreglement der Regenz der Universität Basel vom 23. Mai 2012 und das gemeinsame Reglement für die Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds (nachfolgend „Dachreglement“) vom 20. März 2012 erlässt die Regenz der Universität Basel das folgende Reglement:

§ 1 Grundsätze

¹ Die Kommission Nachwuchsförderung ist gemäss §4 des Geschäfts- und Wahlreglements der Regenz ständige Regenz-Kommission der Universität Basel und gemäss Art. 24 bis 26 der Statuten des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) ein Organ des SNF. Sie amtiert als Kommission Nachwuchsförderung der Universität Basel und gleichzeitig als SNF-Forschungskommission und ist vom SNF anerkannt.

² Die Kommission Nachwuchsförderung (nachfolgend „Kommission“) setzt den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Förderung der wissenschaftlichen Laufbahn ausgezeichneter junger Forscherinnen und Forscher durch die Vergabe von Förderbeiträgen.

³ Die Kommission evaluiert und beurteilt im Rahmen diverser Förderinstrumente Forschungsgesuche exzellenter Nachwuchsforscher und empfiehlt oder beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen.

§ 2 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Kommission besteht aus Mitgliedern des Lehrkörpers: je zwei Mitglieder der Medizinischen, Philosophisch-Historischen und Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie je ein Mitglied der Theologischen, Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Psychologischen Fakultät. Hinzu kommt je eine Vertretung der Gruppierung II und III.

² Die Fakultäten achten auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter.

³ Der Kommission müssen mindestens 7 Professorinnen bzw. Professoren angehören. Diese dürfen weder dem Nationalen Forschungsrat noch dem Ausschuss des Stiftungsrates des SNF angehören.

⁴ Die Mitglieder der Kommission werden von der Regenz auf Vorschlag der betreffenden Fakultäten oder Gruppierungen jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist mit Zustimmung der Regenz der Universität Basel einmal möglich (maximale Amtsdauer: 8 Jahre).

⁵ Für die Evaluation der Gesuche können externe Personen beigezogen werden: für die Kommission als ständige Regenz-Kommission der Universität Basel gemäss §3, Absatz 3 des vorliegenden Reglements; für die Kommission als Organ des SNF gemäss Art. 9 des Dachreglements.

⁶ Für die Aufgaben im Auftrag der Universität Basel kann sich ein Mitglied der Kommission im Verhinderungsfall durch ein derselben Fakultät angehörendes Mitglied der durch die Regenz der Universität Basel gewählten Forschungskommission der Universität Basel vertreten lassen.

⁷ Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Kommission aus, so findet eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode statt.

§ 3 Subkommissionen

¹ Die Kommission kann als ständige Regenz-Kommission der Universität Basel definierte Aufgaben wie die Evaluation von Gesuchen an Subkommissionen delegieren.

- ² Eine Subkommission der Universität Basel besteht in der Regel aus drei bis sechs Mitgliedern. Die Subkommission bestimmt gegebenenfalls die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
- ³ Die Kommission als ständige Regenz-Kommission der Universität Basel kann weitere Sachverständige mit beratender Stimme in die Subkommissionen wählen; diese müssen nicht der Universität Basel angehören.
- ⁴ Subkommissionen führen Sitzungen nach Bedarf durch.

§ 4 Präsidium

- ¹ Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor Forschung amtiert ex officio als Präsidentin bzw. Präsident der Kommission. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor Forschung kann das Amt als Präsidentin bzw. Präsident der Kommission als Organ des SNF an ein anderes Mitglied der Kommission delegieren. In diesem Fall muss die Präsidentin bzw. der Präsident vom Nationalen Forschungsrat bestätigt werden.
- ² Gehört die Präsidentin / der Präsident dem Nationalen Forschungsrat oder dem Ausschuss des SNF Stiftungsrats an, ist für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kommission als Organ des SNF eine ständige Stellvertretung gegenüber dem SNF zu ernennen.
- ³ Die Kommission bestimmt aus der Mitte der Kommissionsmitglieder eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.
- ⁴ Das Präsidium bzw. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident leitet die Kommission und nimmt dabei namentlich folgende Aufgaben wahr:
- a. Vertretung der Kommission nach aussen, wobei diese Befugnis bei Bedarf an ein anderes Mitglied der Kommission delegiert werden kann;
 - b. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Kommission;
 - c. Vertretung der Kommission am Treffen der Präsidentinnen und Präsidenten der SNF-Forschungskommissionen.
- ⁵ Dem Präsidium steht ein Sekretariat zur Seite.

§ 5 Aufgaben

- ¹ Die Kommission nimmt ihre Aufgaben im Auftrag der Universität Basel und als SNF-Forschungskommission im Auftrag des SNF wahr.
- ² Aufgaben als ständige Regenz-Kommission der Universität Basel gemäss den geltenden Richtlinien der Universität Basel sind folgende:
- a. Vergabe von Förderbeiträgen an Angehörige der Universität Basel aus universitären Mitteln und diversen Stiftungsmitteln;
 - b. Erarbeitung, Anwendung und Kommunikation von Beurteilungs- und Entscheidungskriterien für die Gesuchsbeurteilung;
 - c. Mitteilung von Empfehlungen für Laufbahn- und Förderungsstrategien an universitäre Institutionen und Einzelpersonen im Kontext der Gesuchsbeurteilung;
 - d. Definierte Zusammenarbeit mit der durch die Regenz gewählten Forschungskommission der Universität Basel, z.B. für Expertisen für die Beurteilung von Gesuchen bzw. für die Bildung von Subkommissionen im Bereich der Nachwuchsförderung.
- ³ Aufgaben als Organ des SNF im Rahmen des Dachreglements sind folgende:

- a. Zusprache von Doc.Mobility- und Early Postdoc.Mobility-Stipendien gemäss den gleichlautenden Reglementen vom 20. März 2012;
- b. Auswahl der Kandidaturen für Doc.CH-Beiträge in den Geistes und Sozialwissenschaften (GSW) zuhanden des Nationalen Forschungsrats;
- c. Stellungnahme zu Gesuchen für Advanced Postdoc.Mobility-Stipendien zuhanden des Nationalen Forschungsrats;
- d. Information und Beratung von interessierten Forschenden der Universität Basel über die vom SNF offerierten Fördermöglichkeiten;
- e. Enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des SNF.

§ 6 Eingabetermine

¹ Für die Einreichung der Gesuche der Förderinstrumente der Universität Basel legt die Kommission zwischen zwei und vier Eingabetermine pro Jahr fest.

² Für die Einreichung von Gesuchen um Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility-Stipendien werden zwei Gesuchstermine festgelegt. Dabei berücksichtigt die Kommission die Vorschriften des Fachausschusses Karrieren des Nationalen Forschungsrats. Für das Instrument Doc.CH werden die Ausschreibetermine vom Fachausschuss Karrieren festgelegt.

§ 7 Verfahren

¹ Sofern die Gesuche die formellen Bedingungen gemäss den entsprechenden Reglementen erfüllen, werden sie der entsprechenden wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt. Vorselektionen finden nicht statt.

² Verfahren der Kommission als ständige Regenz-Kommission der Universität Basel:

- a. Die Gesuche werden je von einer Referentin bzw. einem Referenten und einer Korreferentin bzw. einem Korreferenten beurteilt.
- b. Der Referent bzw. die Referentin führt mit dem/der zugeteilten Kandidat/in ein Interview; die Beurteilung des Interviews wird der Gesamtbeurteilung zugeführt. Diese wird in der Auswahl Sitzung im Vergleich mit den übrigen Kandidaturen abschliessend diskutiert.
- c. Das Rektorat oder der dafür zuständige Stiftungsrat entscheidet über die Gutheissung bzw. Ablehnung der Gesuche.

³ Verfahren der Kommission als SNF-Forschungskommission:

- a. Gesuchstellende können von den mit der Beurteilung betrauten Personen zur Klärung von offenen Fragen persönlich kontaktiert werden; diesfalls sind Ort, Zeit und Inhalt des Kontakts in den Gesuchsakten zu vermerken.
- b. Die Gesuche werden von einer Referentin bzw. einem Referenten und einer Korreferentin bzw. einem Korreferenten evaluiert. Beide äussern sich an der Evaluationssitzung zu den Gesuchen. Jede Kandidatur wird in der Evaluationssitzung der Kommission diskutiert und im Vergleich mit den anderen Kandidaturen beurteilt.
- c. Im Rahmen einer Evaluationsrunde der Instrumente Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility kann die Kommission die gesuchstellende Person zu einem Interview einladen. Die Interviews finden im Rahmen der Evaluationssitzung der Kommission statt.

- d. Die Kommission entscheidet in einer Evaluationssitzung über die Zusprachen und Ablehnungen (Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility) bzw. über Empfehlungen für die zweite Phase und Ablehnungen (Doc.CH).
- e. Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Evaluation von Gesuchen der Förderungsinstrumente Doc.Mobility, Early Postdoc.Mobility und Doc.CH nach Art. 22 des Dachreglements.

§ 8 Beschlussfassung

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr. Die Präsidentin / der Präsident hat Stichtentscheid.

² Zirkularbeschlüsse auf dem Schriftweg sind möglich.

³ Im Rahmen der SNF-Geschäfte treten diejenigen Mitglieder der Kommission in den Ausstand, welche von den Ausstandgründen gemäss Art. 19 des Dachreglements betroffen sind. Trifft dies auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kommission zu, so vertritt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sie bzw. ihn in diesen Geschäften permanent, führt sämtliche offizielle Korrespondenz und unterzeichnet die entsprechenden Beschlüsse.

⁴ Im Rahmen der Geschäfte der Universität Basel gelten die in der Wissenschaft üblichen Ausstandgründe.

⁵ Mitglieder, die nicht dem professoralen Lehrkörper angehören, haben bei Geschäften im Rahmen des SNF kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 9 Sitzungen

¹ Die Kommission tagt in der Regel acht Mal pro Jahr.

² Das Sekretariat sorgt für die Zustellung der Einladung, der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen.

³ Die Kommission und die Forschungskommission der Universität Basel tagen mindestens einmal jährlich gemeinsam.

§ 10 Vertraulichkeit / Datenschutz

¹ Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

² Die Mitglieder der Kommission sind aus Datenschutzgründen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 11 Berichterstattung

¹ Die Kommission erstattet dem Rektorat jährlich und der Regenz alle zwei Jahre Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen der Universität Basel.

² Die SNF-Forschungskommission informiert den Nationalen Forschungsrat per Ende eines Kalenderjahres über ihre gesamte Tätigkeit im Rahmen des Dachreglements.

³ Nötigenfalls nimmt die Kommission Änderungen des vorliegenden Reglements vor und legt diese der Regenz der Universität Basel und dem SNF zur Genehmigung vor.

§ 12 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 07.03.2012. Es wurde am 13. März 2013 durch die Regenz der Universität Basel genehmigt und tritt mit der Genehmigung durch den SNF am 08.05.2013 in Kraft.